

# Urheberrechtliche Vergütungspflicht von Antennengemeinschaften – Ramses all over again

Von Ramón Glaßl\*, LL.M., Frankfurt am Main

Mit viel Aufsehen einhergegangen ist das »Ramses«-Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. September 2015<sup>1</sup>, mit welchem er eine Vergütungspflicht einer privaten Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) gegenüber einer Verwertungsgesellschaft mit der Begründung ablehnte, dass eine private WEG keine Öffentlichkeit und die Weiterleitung daher auch keine öffentliche Wiedergabe darstelle. Der Bundesgerichtshof stellte in dem Urteil vielmehr fest: »Im Ergebnis leiten die einzelnen Eigentümer nur an sich selbst weiter.«<sup>2</sup>

Die Auswirkungen dieses Urteils sind bislang noch nicht gänzlich abzusehen. In der Wirtschaft sowie der wissenschaftlichen Literatur ist jedoch schon eine lebendige Diskussion über die Frage einer analogen Anwendung des »Ramses«-Urteils auf die verschiedensten Sachverhalte entbrannt<sup>3</sup>. Ob das Urteil auch auf Antennengemeinschaften übertragen werden kann, musste kürzlich sowohl vom Landgericht Potsdam<sup>4</sup> als auch vom Landgericht Leipzig<sup>5</sup> entschieden werden. Diesen beiden Urteilen widmet sich dieser Beitrag.

## I. Zum Hintergrund: Das »Ramses«-Urteil des BGH

Im September 2015 hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine Wohnungseigentümergeinschaft, die über Satellit ausgestrahlte und mit einer Gemeinschaftsantenne der Wohnanlage empfangene Fernseh- oder Hörfunksignale an die einzelnen Wohneinheiten weiterleitet, nicht einer urheberrechtlichen Vergütungspflicht unterfalle<sup>6</sup>.

Entscheidendes Kriterium bei der Beurteilung einer Vergütungspflicht war für den Bundesgerichtshof die Frage, ob die Weiterleitung der über die Gemeinschaftsantenne empfangenen Signale eine Kabelweiterleitung im Sinne des § 20 b UrhG darstellte oder nicht. Die Frage entschied sich letztlich an der für eine Kabelweiterleitung erforderlichen öffentlichen Wiedergabe<sup>7</sup>. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs liegt eine öffentliche Wiedergabe im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dann vor, wenn eine Wiedergabe eines Werkes an die Öffentlichkeit, also eine unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten und recht viele Personen, unter Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich von dem bisher verwendeten unterscheidet, oder für ein neues Publikum wiedergegeben wird<sup>8</sup>. Schließlich seien auch mit der Wiedergabe verfolgte Erwerbszwecke in die Betrachtung miteinzubezie-

hen<sup>9</sup>. Im Falle der Wohnungseigentümergeinschaft mit 343 Wohneinheiten handele es sich nicht um eine öffentliche Wiedergabe, sodass eine Vergütungspflicht nicht bestehe<sup>10</sup>.

## II. Die Urteile des Landgerichts Leipzig und des Landgerichts Potsdam

Seit Verkündung des Urteils des Bundesgerichtshofs mussten sich nunmehr erstmals – soweit ersichtlich – die Landgerichte in Leipzig und Potsdam mit der Frage auseinandersetzen, ob die vom Bundesgerichtshof für WEG entwickelten Grundsätze auf Antennengemeinschaften übertragen werden können oder nicht. Soviel vorab: Sowohl das Landgericht Leipzig als auch das Landgericht Potsdam haben sich gegen eine Anwendung der Grundsätze entschieden und mithin eine öffentliche Wiedergabe angenommen.

### 1. Landgericht Potsdam

Vor dem Landgericht Potsdam stritten auf der einen Seite eine Verwertungsgesellschaft und auf der anderen Seite eine als Gesellschaft bürgerlichen Rechts qualifizierte Antennengemeinschaft, die in etwa 2.100 Wohneinheiten mit Rundfunk- und Fernsehsignalen versorgte. Neben einem niedrigen zweistelligen Jahresbeitrag wurden keine weiteren Gebühren von ihren Mitgliedern bzw. Gesellschaftern erhoben.

Das Landgericht Potsdam nahm einen aus § 812 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. BGB, § 97 Abs. 2 UrhG i. V. m.

\* Der Verfasser ist Rechtsanwalt bei Schalast Rechtsanwälte & Notare in Frankfurt am Main.

1 BGH ZUM 2016, 162 – Ramses.

2 BGH ZUM 2016, 162, 168 Rn. 67 – Ramses.

3 Unter anderem von *Frentz/Masch*, ZUM 2016, 556; *Wiebe*, NJW 2016, 813; *Rosbach*, MMR 2016, 204; *Nordemann*, GRUR 2016, 245; *Hitpaß*, NZM 2016, 132; *Rößner*, KuR 2016, 45; *Pießkalla*, ZUM 2016, 171.

4 LG Potsdam ZUM 2016, 564.

5 LG Leipzig ZUM 2016, 553.

6 BGH ZUM 2016, 162 – Ramses.

7 BGH ZUM 2016, 162, 167 Rn. 52 ff. – Ramses m. w. N.; u. a. EuGH ZUM 2007, 132 – SGAE/Rafael.

8 BGH ZUM 2016, 162, 166 f. Rn. 45 ff., 48 ff. – Ramses.

9 BGH ZUM 2016, 162, 166 Rn. 49 – Ramses.

10 BGH ZUM 2016, 162 – Ramses.

§ 242 BGB resultierenden Anspruch der Verwertungsgesellschaft auf Zahlung von entsprechenden Beiträgen gegen die Antennengemeinschaft an<sup>11</sup>. Hierbei argumentierte das Landgericht Potsdam wie folgt:

Die Weiterleitung der über eine Gemeinschaftsantenne empfangenen Signale stelle eine Kabelweiterleitung an eine Öffentlichkeit im Sinne der §§ 15 Abs. 3, 20, 20 b UrhG dar. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine öffentliche Wiedergabe vorliege, orientiert sich das Landgericht Potsdam insbesondere an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowie des Europäischen Gerichtshofs und kommt zu dem Schluss, dass eine öffentliche Wiedergabe dann vorliegt, wenn der Nutzer in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens, also absichtlich und gezielt, tätig wird, um Dritten einen Zugang zum geschützten Werk zu verschaffen, den diese ohne sein Tätigwerden nicht hätten<sup>12</sup>. Letztlich wendet es sodann die vom Bundesgerichtshof im Einklang mit europäischen Vorgaben aufgezeigten Grundsätze an.

Die Mindestschwelle von »recht vielen Personen« nimmt das Landgericht Potsdam problemlos an<sup>13</sup>. Das Tatbestandsmerkmal der Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich von dem bisher verwendeten unterscheidet, prüft das Landgericht Potsdam hingegen nicht<sup>14</sup>.

Das für die Annahme einer »Öffentlichkeit« ebenfalls erforderliche Tatbestandsmerkmal der unbestimmten Anzahl potenzieller Adressaten bejaht das Landgericht Potsdam mit der Begründung, dass es sich bei der Antennengemeinschaft mit 2.100 versorgten Wohneinheiten nicht um eine private Gruppe im Sinne des »Ramses«-Urteils des Bundesgerichtshofs handele und stellt auf einen übergeordneten Zweck ab, den eine Wohnungseigentümergeinschaft verbinde und der Antennengemeinschaft fehle<sup>15</sup>.

Nach Ansicht des Landgerichts Potsdam ist die Antennengemeinschaft vergleichbar mit einer Personen-Gruppe, die ein Theaterstück oder ein Kino besucht und die auch nur dieser eine Zweck verbinde. Somit handele es sich aber um »neues« Publikum, das nicht nur seine Endgeräte benutze<sup>16</sup>. Das Landgericht kommt sodann zu dem Schluss, dass das Ergebnis auch sachgerecht sei, »da andernfalls [...] ein Zusammenschluss einer Personmehrheit, die das Kriterium der unbestimmten Anzahl recht vieler Personen erfüllt, zu dem alleinigen Zweck, eine »Weitersendungsgemeinschaft« zu bilden, zum Unterlaufen des Schutzes des Kabelweitersendungsrechts führen [würde]«<sup>17</sup>.

Schließlich nimmt das Landgericht Potsdam auch an, dass die Antennengemeinschaft das Kabelnetz nicht unentgeltlich, sondern gegen Zahlung eines Kostenbeitrags betreibe (wie allerdings auch schon die WEG im »Ramses«-Urteil).

## 2. Landgericht Leipzig

Vor dem Landgericht Leipzig nahm eine Verwertungsgesellschaft eine Antennengemeinschaft in Anspruch, die in etwa 600 Wohneinheiten versorgt. Auch das Landgericht Leipzig orientiert sich bei seiner Entscheidung an dem »Ramses«-Urteil des Bundesgerichtshofs und stellt die dort aufgestellten Grundsätze ebenfalls vorab nochmals dar, um sodann deren Vorliegen zu prüfen<sup>18</sup>.

Bei der Prüfung der Öffentlichkeit stellt das Landgericht Leipzig wie auch das Landgericht Potsdam auf die private Gruppe ab und stellt klar, dass es ebenfalls einen »übergeordneten Zweck« für die Klassifizierung als private Gruppe für erforderlich hält<sup>19</sup>. Sodann kommt das Landgericht Leipzig zu dem Ergebnis, dass der Antennengemeinschaft gerade ein solcher übergeordneter Zweck fehle und folgert hieraus, dass »passivlegitimiert auch nicht das Dorf oder der Stadtteil [ist], in dem der Verein seinen Sitz hat und dessen Wohnbevölkerung sich dem Verein anschließen könnte, sondern der Verein als solcher«<sup>20</sup>.

## III. Kritische Auseinandersetzung mit den beiden Urteilen

Beide Urteile verkennen nach Ansicht des Autors die vom Bundesgerichtshof im »Ramses«-Urteil aufgestellten Kriterien und entwickeln zu allem Überfluss gar noch ein eigenes (»übergeordneter Zweck«). Sowohl das Landgericht Potsdam als auch das Landgericht Leipzig übersehen insbesondere einen wesentlichen Punkt, den eine Antennengemeinschaft ausmacht.

### 1. Zunächst: Was ist eine Antennengemeinschaft?

Eine Antennengemeinschaft ist letztlich nichts anderes als ein Zusammenschluss zahlreicher Bürger, die in einem unterversorgten Gebiet sesshaft sind, mit dem Ziel der Verbesserung des Rundfunk- und Fernsehempfangs. Häufig sind Antennengemeinschaften in den neuen Bundesländern zu finden und dort insbesondere in

11 LG Potsdam ZUM 2016, 564.

12 LG Potsdam ZUM 2016, 564.

13 LG Potsdam ZUM 2016, 564, 566.

14 LG Potsdam ZUM 2016, 564.

15 LG Potsdam ZUM 2016, 564, 566.

16 LG Potsdam ZUM 2016, 564.

17 LG Potsdam ZUM 2016, 564, 566; Anmerkungen und/oder Auslassungszeichen in eckigen Klammern durch den Autor.

18 LG Leipzig ZUM 2016, 553.

19 LG Leipzig ZUM 2016, 553, 556.

20 LG Leipzig ZUM 2016, 553, 556; Anmerkungen und/oder Auslassungszeichen in eckigen Klammern durch den Autor.

Orten, die geografisch einen terrestrischen Empfang erschweren (Täler, Hügel, etc.). Um diesem Dilemma zu entgehen und den Empfang zu verbessern, schlossen sich die Bewohner dieser Gegend zusammen und errichteten (unter persönlichem finanziellen als auch körperlichen Einsatz) beispielsweise auf einem nahegelegenen Berg eine große Gemeinschaftsantenne, die die Signale empfängt. An diese Antenne über ein durch die Gemeinschaft errichtetes privates Kabelnetz angeschlossen sind die Haushalte der Mitglieder.

Beiträge werden lediglich in der Höhe der zu erwartenden Unkosten geltend gemacht – ein wie auch immer gearteter Erwerbszweck wird in der Regel nicht verfolgt. Ebenso sind die in der Antennengemeinschaft tätigen Personen regelmäßig nur auf ehrenamtlicher Basis tätig. Finanzielle Interessen verfolgen solche Antennengemeinschaften in der Regel daher nicht.

Sofern neue Haushalte angeschlossen werden sollen, geschieht dies regelmäßig in Eigenregie sowie über eine von allen Mitgliedern getragene Sonderumlage.

## 2. Private Gruppe

Sowohl das Landgericht Leipzig als auch das Landgericht Potsdam verkennen insofern die vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze, als sie innerhalb des Merkmals »private Gruppe« ein weiteres Tatbestandsmerkmal erfinden: den übergeordneten Zweck. Weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung ist (jedenfalls bislang) dieses Kriterium vorzufinden. Die vermeintliche Passage des »Ramses«-Urteils<sup>21</sup>, die das Landgericht Leipzig zur Begründung des Erfordernisses eines übergeordneten Zwecks heranzieht, gibt ein solches Tatbestandsmerkmal ebenfalls nicht her. Dort befasst sich der Bundesgerichtshof mit der Frage, ob sich die Wiedergabe auf »besondere Personen« beschränkt oder gegenüber »Personen allgemein« erfolgt. Um diese Frage zu beantworten, stellt der Bundesgerichtshof auch darauf ab, dass die Wohneinheiten abgeschlossen sind und in der Regel nur von den Bewohnern und ggf. deren Besuchern bewohnt werden<sup>22</sup>. Dies geschieht jedoch nicht, wie das Landgericht Leipzig fälschlicherweise anzunehmen scheint, um einen wie auch immer gearteten übergeordneten Zweck zu begründen, sondern um die Wohnanlage von einem der Öffentlichkeit zugänglichen Hotel oder Restaurant abzugrenzen<sup>23</sup>. Besucher eines solchen Etablissements nämlich werden der Öffentlichkeit zugerechnet.

Der Bundesgerichtshof führt diesbezüglich aus, dass die Empfänger der von der WEG über eine Gemeinschaftsantenne per Satellit empfangenen und durch ein Kabelnetz in die einzelnen Wohneinheiten weitergeleiteten Sendesignale in ihrer Eigenschaft als Bewohner der Wohnanlage von anderen Personenkreisen abgegrenzt sind<sup>24</sup>. Ein Wechsel in der Bewohner-

schaft schade ebenso wenig wie empfangener Besuch. In Abgrenzung zu einem Hotel, dessen Gäste in der Regel als »Personen allgemein« anzusehen und damit der Öffentlichkeit zuzurechnen sind<sup>25</sup>, führt der Bundesgerichtshof weiter aus, dass die Bewohner einer Wohnanlage den Gästen eines Hotels gerade nicht gleichstehen, weil der Zugang zu den Wohnungen nicht allein durch die Aufnahmekapazität der Wohnungen begrenzt ist, sondern grundsätzlich nur ihren Bewohnern offensteht<sup>26</sup>. Während also die Eigentümer/Mieter/Bewohner einer Wohnung entscheiden, ob und wer sie betreten darf, stehen die Zimmer, die Lobby und sonstige Einrichtungen eines Hotels grundsätzlich jedem offen, der Geld für deren Nutzung zahlt.

Wendet man dies auf eine Antennengemeinschaft an, wird deutlich, warum die Entscheidungen sowohl des Landgerichts Leipzig als auch des Landgerichts Potsdam fehlerhaft sind: Eine Versorgung mit Signalen durch eine Antennengemeinschaft erfolgt ebenfalls über eine Gemeinschaftsantenne sowie ein eigenes Kabelnetz, beides steht im Eigentum der Gemeinschaft. Ferner erfolgt die Versorgung nicht an jede beliebige Person der Allgemeinheit, mithin die Öffentlichkeit, sondern einzig und allein an die Mitglieder der Antennengemeinschaft, die durch ihren persönlichen Beitrag die Versorgung überhaupt erst ermöglichen. Der Öffentlichkeit steht das so weitergeleitete Werk also nicht zur Verfügung, sondern ausschließlich den Mitgliedern bzw. Bewohnern der versorgten Räumlichkeiten. Man könnte, um bei der Diktion des Bundesgerichtshofs zu bleiben, auch schlicht sagen: Im Ergebnis leiten die einzelnen Mitglieder der Antennengemeinschaft nur an sich selbst weiter.

Darüber hinaus geht auch der metaphorische Vergleich des Landgerichts Potsdam mit Kinobesuchern<sup>27</sup> fehl. Denn auch hier verhält es sich wie mit den Gästen eines Hotels: Der Besuch eines Kinos steht grundsätzlich jedem offen, vorausgesetzt, die Kapazität reicht aus. Die Versorgung mit Signalen durch die Antennengemeinschaft setzt jedoch eine Mitgliedschaft in eben jener voraus. Man muss also durch Beitritt und Aufnahme Teil der begrenzten Personengruppe werden.

Ungeachtet dessen dürfte die Antennengemeinschaft auch ein solcher übergeordneter Zweck verbinden. Wie sowohl das Landgericht Potsdam als auch das Landgericht Leipzig feststellen, verbindet die Mitglieder einer

21 Das Landgericht Leipzig verweist auf Randziffer 63 des »Ramses«-Urteils, LG Leipzig ZUM 2016, 553, 556.

22 BGH ZUM 2016, 162, 168 Rn. 63 – Ramses.

23 BGH ZUM 2016, 162, 168 Rn. 63 – Ramses.

24 BGH ZUM 2016, 162 – Ramses.

25 EuGH ZUM 2012, 393, 396 – PPL/Irland.

26 BGH ZUM 2016, 162 – Ramses; a. A. von Frenz/Masch, ZUM 2016, 556.

27 LG Potsdam ZUM 2016, 564, 566.

Antennengemeinschaft die Weitersendung der mittels einer Gemeinschaftsantenne empfangenen Signale an die Mitglieder<sup>28</sup>. Hält man es mit dem Duden, der unter »übergeordnet« etwas versteht, das in seiner Bedeutung/Funktion wichtiger, umfassender als etwas anderes ist<sup>29</sup>, ist dieser Zweck (die Kabelweitersendung) auch übergeordnet. Beispielsweise den ebenfalls verfolgten Zwecken der Vermeidung unansehnlicher Einzel-Satellitenschüsseln in der Ortschaft oder des Empfangs von Westfernsehen zur Zeit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

### 3. Exkurs: Bestimmter Personenkreis

Der Frage, ob eine Weiterleitung an bestimmte Personen erfolgt oder nicht doch eine Weiterleitung an die Öffentlichkeit stattfindet, weil nicht ersichtlich ist, wie viele Personen sich tatsächlich in einer versorgten Wohnung aufhalten, werfen *von Frenzt/Masch* in ZUM 2016, 556 ff. auf. Ihrer Ansicht nach müsse immer dann von einer Öffentlichkeit ausgegangen werden, wenn nicht nur bestimmte Personen wie Mitglieder (im Falle einer Antennengemeinschaft) oder Eigentümer (im Falle einer WEG) mit Sendesignalen versorgt werden, sondern ein größerer Personenkreis (also Besucher, Mitbewohner, Mieter)<sup>30</sup>. Auch hier wird der (hin-kende) Vergleich zu einem Kino gezogen.

Die Autoren *von Frenzt/Masch* verkennen jedoch, dass die sich in den von einer Antennengemeinschaft oder WEG versorgten Räumlichkeiten aufhaltenden Personengruppen in der Regel eine persönliche Beziehung mit dem Empfänger haben, sodass nach § 15 Abs. 3 Satz 2 UrhG gerade keine Öffentlichkeit vorliegt. Dem Eigentümer oder Mitglied wird das Werk (durch sich selbst!) zur Verfügung gestellt – sofern weitere, durch eine persönliche Beziehung mit ihm verbundene Personen die Räumlichkeiten bewohnen oder besuchen, kann hierin keinesfalls eine öffentliche Wiedergabe gesehen werden.

Dies wird insbesondere dann deutlich, wenn man sich vor Augen hält, wie die Alternative zur Weiterleitung der über eine Gemeinschaftsantenne empfangenen Signale an die Mitglieder bzw. Eigentümer aussähe: Die Installation von Einzel-Satellitenschüsseln. In diesem Fall würden weder *von Frenzt/Masch* noch eine Verwertungsgesellschaft auf die Idee kommen, wegen einer öffentlichen Wiedergabe Gebühren einzufordern, weil es offenkundig an einer öffentlichen Wiedergabe fehlt (so auch der Bundesgerichtshof, siehe bereits oben).

Die von *von Frenzt/Masch* angestellte Schlussfolgerung, eine Übertragung des »Ramses«-Urteils auf Online-Videorecorder<sup>31</sup> scheidet aus, weil man mit derselben Parallele auch alle Kunden eines Kabelnetzbetreibers als private Gruppe betrachten könne, da sie alle die gemeinsa-

me Eigenschaft als Kunden dieses Kabelnetzbetreibers haben<sup>32</sup>, offenbart vielmehr den Irrtum, dem auch die beiden Landgerichte in Potsdam und Leipzig aufgesessen sind: Im Gegensatz zu einem Kabelnetzbetreiber versorgt eine Antennengemeinschaft gerade nicht die Öffentlichkeit, sondern lediglich sich selbst. Während der Kabelnetzbetreiber seine Kunden, das Hotel seine Gäste und das Kino seine Besucher (also Dritte) mit den empfangenen Signalen versorgt, versorgen sowohl die WEG als auch die Antennengemeinschaft lediglich ihre Mitglieder bzw. Gesellschafter (keine Dritten), also sich selbst. Warum und wie sich die einzelnen Personen zusammengeschlossen haben, ist für die Frage der öffentlichen Wiedergabe jedoch grundsätzlich irrelevant.

### 4. Keine Vergütungspflicht bei Einzelanschluss

Schließlich verkennen beide Gerichte im Allgemeinen und das Landgericht Potsdam im Speziellen, dass die einzelnen Mitglieder keinesfalls beitragspflichtig wären, würden sie sich mittels einer Einzel-Satellitenschüssel versorgen. In diesem Fall würden die Eigentümer/Mieter eine solche Empfangseinrichtung an ihrem Haus/ihrer Wohnung installieren und die so empfangenen Signale mittels Kabel weiter an ihre Empfangsgeräte leiten. Eine Wiedergabe an die Öffentlichkeit scheidet aus, da die Eigentümer/Mieter nur an sich selbst und keine Dritten weiterleiten, vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 UrhG.

Selbst für den Fall, dass ein Untermieter, Mitbewohner oder Besucher ebenfalls die empfangenen Signale am TV-Gerät wahrnehmen kann, scheidet eine öffentliche Wiedergabe regelmäßig aus. Diese Personen gehören nämlich nicht der Öffentlichkeit an; vielmehr sind sie mit demjenigen, der das Werk verwertet, durch eine persönliche Beziehung verbunden im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 UrhG. Dies ist in der Regel nämlich dann der Fall, wenn unter allen Beteiligten ein Kontakt besteht, der das Bewusstsein hervorruft, persönlich verbunden zu sein<sup>33</sup>.

Die Ansicht des Landgerichts Potsdam, wonach sich bei einem anderen Ergebnis Personen zu einer »Wei-

28 LG Leipzig ZUM 2016, 553, 556; LG Potsdam ZUM 2016, 564, 566.

29 Bibliographisches Institut GmbH – Duden Verlag (Hrsg.): <http://www.duden.de/rechtschreibung/uebergeordnet>, Zugriff am 19. Juli 2016.

30 *von Frenzt/Masch*, ZUM 2016, 556 f.

31 So *Wiebe*, NJW 2016, 813.

32 *von Frenzt/Masch*, ZUM 2016, 556, 557 f.

33 BGH GRUR 1975, 33 – Alters-Wohnheim. Eine Pauschalisierung sollte und kann hier jedoch nicht vorgenommen werden, da es letztlich immer auf den konkreten Einzelfall ankommen wird. Allerdings dürfte für die Mehrzahl der denkbaren Fälle bei der Weiterleitung von über eine Einzel-Satellitenschüssel empfangenen Signalen eine persönliche Verbundenheit anzunehmen sein.

tersendungsgemeinschaft« zusammenschließen könnten und den Schutz des Kabelweitersendungsrechts unterlaufen würden<sup>34</sup>, überzeugt insofern nicht. Es würde nämlich überhaupt keine öffentliche Wiedergabe vorliegen, durch die in das Kabelweitersendungsrecht eingegriffen werden könnte.

#### 5. Einschub: Landgericht Halle

Kurz vor Redaktionsschluss wurden die Entscheidungsgründe eines Urteils des Landgerichts Halle (ZUM 2016, 1069) veröffentlicht, welches sich ebenfalls mit der Frage der öffentlichen Wiedergabe im Rahmen der Kabelweitersendung durch eine Antennengemeinschaft befasst.

Die vom Landgericht Halle vertretene Ansicht, die vorgenommene Weiterleitung stelle eine Weiterleitung an eine Öffentlichkeit dar, weil die theoretische Möglichkeit von Mitgliederbeitritten sowie der Erweiterung des Kabelnetzes bestehe, überzeugt nicht. Das vom Landgericht Halle aufgegriffene Merkmal der »potenziellen Adressaten« zielt nicht auf die ferne Möglichkeit der Erweiterung des Adressatenkreises ab. Das Tatbestandsmerkmal ist nach dem EuGH (u. a. GRUR 2006, 50, 52) vielmehr erst dann erfüllt, wenn die Adressatengruppe aus einer unbestimmten Zahl möglicher Nutzer besteht. Es wird also auf den Ist- und nicht auf den Kann-Zustand abzustellen sein. Potenzielle Adressaten sind mithin solche, die bereits jetzt die faktische Möglichkeit der Wahrnehmung des geschützten Werkes haben; eine theoretische Erweiterung des Kabelnetzes vermag dies hingegen nicht zu begründen. Ferner verkennt das Landgericht Halle, dass eine private Gruppe (als Gegenpol der Öffentlichkeit) ebenfalls nicht einer festen Mitgliederzahl unterliegt; jeder Freundeskreis, jeder Besucherkreis einer privaten Wohnung, jede private Feier ist schwankenden »Mitgliederzahlen« ausgesetzt. Würde man der Ansicht des Land-

gerichts Halle folgen, dürften letztlich auch die Besucher der Eigentumswohnungen in »Ramses« (BGH ZUM 2016, 162) zur Annahme einer Öffentlichkeit führen, da diese ebenfalls beliebig erweiterbar sind. Dass dem nicht so ist, hat der Bundesgerichtshof jedoch bereits ausdrücklich entschieden.

#### IV. Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Landgerichte Potsdam und Leipzig die vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze verkennen. Entgegen der Ansicht der beiden Landgerichte handelt es sich vorliegend nicht um eine öffentliche Wiedergabe, weil das von ihnen aufgestellte Tatbestandsmerkmal »übergeordneter Zweck« zum einen nicht erforderlich ist und zum anderen von Antennengemeinschaften in der Regel erfüllt wird – sie stellen mithin eine private Gruppe dar und sind nicht der Öffentlichkeit zuzurechnen.

Ferner wird verkannt, dass eine Diskussion über eine vermeintliche Vergütungspflicht erst dadurch angefacht wurde, dass sich die einzelnen Eigentümer bzw. Mitglieder zusammengeschlossen haben, um sich selbst mit Rundfunk- und Fernsehsignalen zu versorgen. Eine Umgehung einer wie auch immer gearteten Vergütungspflicht kann daher nicht angenommen werden.

Insofern bleibt abzuwarten, ob sich auch das Oberlandesgericht Dresden sowie das Brandenburgische Oberlandesgericht oder gar andere Landgerichte mit der Frage der öffentlichen Wiedergabe durch Antennengemeinschaften auseinandersetzen müssen. Angesichts der aufgezeigten Fehler der Entscheidungen wäre dies durchaus wünschenswert. ◇

<sup>34</sup> LG Potsdam ZUM 2016, 564, 566.